


Gymnasium der Stadt Meschede im August-Macke-Schulzentrum

59872 Meschede · Schederweg 65
☎ (0291) 9938-0 · 📠 (0291) 9938-99
✉ post@gymnasium-meschede.de
www.gymnasium-meschede.de

Schule aktiv
für unicef 



Hinweise für geschiedene oder getrennt lebende Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht!

Anmerkungen aus der Kommentierung zu § 123 Schulgesetz (SchulG):

„Praktische Schwierigkeiten können sich insbesondere dann ergeben, wenn Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, getrennt leben. Für diesen Fall bestimmt § 1687 BGB, dass bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, Einvernehmen zwischen den Sorgeberechtigten erforderlich ist. Beispiele hierfür sind die Wahl der Schulart in der Grundschule, die Wahl der Schulform beim Wechsel in die Sekundarstufe I und die Teilnahme am Religionsunterricht. Im Streitfall überträgt das Familiengericht, ..., die Entscheidung auf die Mutter oder den Vater (§§1687 Abs. 1 Satz 1, 1628 BGB).

Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens trifft derjenige Elternteil, bei dem das Kind wohnt, nach § 1687 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB selbst.

Sofern bei einem Kind beide Eltern sorgeberechtigt sind, steht auch beiden Eltern ein Auskunftsrecht über die schulische Angelegenheiten betreffenden Informationen zu. Dies gilt unabhängig davon, ob die Eltern miteinander verheiratet sind, unverheiratet zusammenleben, getrennt leben oder voneinander geschieden sind. Entsprechendes gilt für die Pflicht der Schule, die Eltern über Leistung und Verhalten ihres Kindes und wichtige Aspekte der schulischen Arbeit zu informieren (Informations- und Beratungspflicht gem. § 44 SchulG). Bei getrennt lebenden oder voneinander geschiedenen Eltern kontaktiert die Schule stets das Elternteil, bei dem das Kind lebt. **Dieser Elternteil ist dann gem. § 1686 BGB zivilrechtlich verpflichtet, den anderen Elternteil über schulische Belange des gemeinsamen Kindes zu informieren und erforderliche Einverständnisse einzuholen.** Sofern es in der Kommunikation zwischen den Eltern Schwierigkeiten gibt, können diese nicht durch die Schule oder die Schulaufsichtsbehörden ausgeglichen werden. Hier müssen sich die Eltern im Rahmen ihres gemeinsamen elterlichen Sorgerechts für das Kind verständigen und ggf. eine familiengerichtliche Entscheidung herbeiführen."

Gegenüber nicht sorgeberechtigten Elternteilen besteht seitens der Schule explizit keine Informations- und Beratungspflicht, da diese nicht Eltern im Sinne des § 123 Abs. 1 SchulG sind. Diese haben auch keine Befugnisse im Rahmen der schulischen Mitwirkung nach § 62 ff. SchulG. Dagegen stehen diese Mitwirkungsrechte einem getrennt lebenden oder geschiedenen Elternteil bei gemeinsamem Sorgerecht für das Kind gleichwohl zu, auch wenn die Schülerin oder der Schüler nicht bei diesem Elternteil wohnt.